

3G-Regeln am Arbeitsplatz â?? Was ist zu beachten?

Description

Was Arbeitnehmer jetzt beachten mÃ¼ssen

Tagesschau Stand: 19.11.2021 15:37 Uhr (Stand 23.11.)

3G-Regeln am Arbeitsplatz sollen kÃ¼nftig helfen, die Infektionsketten zu brechen. Doch wie wird an den ArbeitsstÃ¤tten kontrolliert? Und was droht, wenn Arbeitnehmer die Vorgaben nicht beachten? Die Antworten im Ã?berblick.

FÃ¼r wen gilt die Regel?

Die Vorgaben betreffen sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch beispielsweise Beamte, Richter oder Soldaten. Das Homeoffice gilt nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums nicht als â??ArbeitsstÃ¤tteâ??, ebenso wie ArbeitsplÃ¤tze in Fahrzeugen. Ansonsten schlieÃ?t die

3G-Regel nicht nur beispielsweise das BÃ¼ro mit ein, sondern auch Orte im Freien auf dem BetriebsgelÃ¤nde. Auch Baustellen gelten als ArbeitsstÃ¤tte, ebenso wie LagerrÃ¤ume, Kantinen oder UnterkÃ¼nfte.

Wie wird kontrolliert?

GrundsÃ¤tzlich gilt: BeschÃ¤ftigte und auch die Arbeitgeber selbst dÃ¼rfen eine ArbeitsstÃ¤tte nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich fÃ¼hren, der ihren 3G-Status belegt. Lediglich zwei Ausnahmen gibt es: entweder um sich in der ArbeitsstÃ¤tte testen oder impfen zu lassen. Laut Arbeitsministerium gilt die 3G-Nachweispflicht â??auch fÃ¼r BeschÃ¤ftigte, die sich aus medizinischen GrÃ¼nden nicht impfen lassen kÃ¶nnenâ??.

FÃ¼r die Kontrolle der Nachweise verantwortlich ist der Arbeitgeber. Er darf sie unter Beachtung von Datenschutzvorgaben aber auch an â??geeignete BeschÃ¤ftigte oder Dritte delegierenâ??.

Der Fokus der Kontrollen soll dabei auf der GÃ¼ltigkeit der Testnachweise liegen. Denn wer nicht geimpft oder genesen ist, muss tÃ¤glich einen negativen Test vorweisen. Geimpfte oder Genese kÃ¶nnen von den tÃ¤glichen Zugangskontrollen ausgenommen werden, wenn der Arbeitgeber ihren Nachweis einmal kontrolliert und dokumentiert hat.

Welche Daten fragt der Arbeitgeber ab?

Laut einer Sprecherin des Bundesarbeitsministeriums dÃ¼rfen Unternehmen den Impfstatus ihrer Mitarbeiter auch mit der neuen 3G-Regelung nicht direkt abfragen. Allerdings mÃ¼ssen Arbeitgeber einen Nachweis verlangen, dass eines der 3Gs erfÃ¼llt ist. Wer also seinen Impfstatus nicht preisgeben will, muss einen negativen Corona-Test vorweisen.

Dem neuen Infektionsschutzgesetz zufolge soll als Mittelweg der Grundsatz der Datenminimierung gelten: Laut Arbeitsministerium reicht es aus, am jeweiligen Kontrolltag Vor- und Zunamen der BeschÃ¤ftigten auf einer Liste â??abzuhakenâ??, wenn der Nachweis erbracht wurde.

Bei Geimpften und Genesenen muss der Status nur einmal dokumentiert werden; bei Genesenen auch mit Enddatum ihres Status. Wenn der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, kÃ¶nnen BeschÃ¤ftigte mit gÃ¼ltigem Impf- oder Genesenennachweis anschlieÃ?end grundsÃ¤tzlich von den tÃ¤glichen Zugangskontrollen ausgenommen werden, schreibt das Bundesarbeitsministerium.

SpÃ¤testens sechs Monate nach Erhebung mÃ¼ssen die Daten gelÃ¶scht werden. AuÃ?erdem mÃ¼ssen die Arbeitgeber sicherstellen, dass die Daten nicht an Unbefugte und auch nicht etwa an Kolleginnen und Kollegen gelangen.

Reicht fÃ¼r Ungeimpfte ein selbst gemachter Schnelltest?

Nein. NÃ¶tig ist ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest, der von einem der Coronavirus-Testverordnung entsprechenden â??Leistungserbringerâ?? gemacht wird â?? dazu zÃ¤hlen etwa Ã¶ffentliche Testzentren oder Arztpraxen. MÃ¶glich sind auch Selbsttests im Betrieb unter Aufsicht oder durch vom Arbeitgeber beauftragte Dritte. Das soll sicherstellen, dass die Tests ordnungsgemÃ¤Ã? ablaufen. PCR-Tests dÃ¼rfen maximal 48 Stunden zurÃ¼ckliegen.

Zahlen die Arbeitgeber ZuschÃ¼sse fÃ¼r die Tests?

Nein. Die Arbeitgeber sind nur zur Kontrolle des 3G-Nachweises vor Betreten der ArbeitsstÃ¤tte und der Dokumentation dieser Kontrollen verpflichtet. Weiterer Aufwand fÃ¼r den Arbeitgeber ergibt sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht. Allerdings muss er bei BÃ¼roarbeiten oder vergleichbaren TÃ¤tigkeiten Homeoffice ermÃ¶glichen, sofern nicht zwingende betriebliche GrÃ¼nde dem entgegenstehen.

Was droht, wenn Arbeitnehmer die Vorgaben nicht beachten?

Bei VerstÃ¶Ã?en gegen Kontroll- und MitfÃ¼hrungspflichten von 3G-Nachweisen ist laut Infektionsschutzgesetz ein BuÃ?geldrahmen von bis zu 25.000 Euro vorgesehen. Nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums mÃ¼ssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen 3G-Nachweis vorlegen kÃ¶nnen oder wollen und deshalb auch keine Arbeitsleistung erbringen, â??grundsÃ¤tzlich kÃ¼ndigungsrechtliche Konsequenzen befÃ¼rchtenâ??. Wer seine Arbeitsleistung nicht erbringen kÃ¶nne, dÃ¼rfte demnach zudem â??in der Regel auch keinen VergÃ¼tungsanspruchâ?? haben.

Quelle: Tagesschau

Date
21.11.2026
Date Created

19.11.2021